

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 17. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

zum Thema:

**Kältehilfe: Wie weiter?**

und **Antwort** vom 3. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18877  
vom 17. April 2024  
über Kältehilfe: Wie weiter?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Weshalb setzt sich der Senat in der Kältehilfe ausschließlich das Ziel, bestimmte Platzzahlen zu erreichen im Bereich der Notübernachtungen und nicht obdachlose Menschen innerhalb der Kältehilfe z.B. über eine höhere Zielquote bei Sozialberatungen zu erreichen?

Zu 1.: Die Berliner Kältehilfe ist ein Sonderprogramm zur Bereitstellung von Notschlafplätzen während der kalten Jahreszeit für Menschen, die Angebote der Regelversorgung nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen. Die Angebote bieten eine unbürokratische Übernachtungsmöglichkeit. Für die Nutzung der Angebote der Kältehilfe ist keine Legitimation oder Bedarfsprüfung erforderlich. Ziel ist es, dass obdachlose Menschen aufgrund der kalten Witterung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden (Erfrierungsschutz). Entscheidend ist, dass alle obdachlosen Menschen, die ihre Bedürftigkeit erklären, auf Wunsch – zur Abwendung akut drohender Obdachlosigkeit – einen Unterkunftsplatz erhalten. Diese Maßnahme dient der Behebung der mit der Obdachlosigkeit verbundenen Gefahr für Leib oder Leben der Person. Die Kältehilfe fokussiert somit darauf, im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig zu werden. Die Angebote der Kältehilfe gehören im System der Wohnungsnotfallhilfe zu den niedrigschwelligen Hilfen.

Ziel ist, dass für alle Menschen, die einen Unterkunftsplatz benötigen, diese zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist das Monitoring der Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze insgesamt zur weiteren Planung und Akquise sowie Bereitstellung von Notunterkünften maßgeblich. Ein Monitoring der Sozialberatungen ist für die Konzeptionierung einer Notübernachtung an dieser Stelle nicht zielführend.

2. Der Senat hat in der Sozialausschusssitzung am 11.04.2024 mitgeteilt, in der kommenden Kältehilfeperiode stünden 1.345 Kältehilfeplätze (davon 885 Plätze in ISP Projekten und in den 24/7 Unterkünften) zur Verfügung. Ist aufgrund dieser Ankündigung davon auszugehen, dass sowohl die ISP Mittel als auch die Mittel für die 24/7 Unterkünfte von den Einsparvorgaben der Pauschalen Minderausgabe ausgenommen sind?
  - a) Wenn dies der Senat verneint, wie ist die o.g. Ankündigung des Senats, die als Ankündigung hervor gebracht wurde und nicht als möglicherweise erstrebenswertes Ziel, einzuordnen?

Zu 2. und 2a: Der aktuelle Planungsstand für die Kältehilfesaison 2024/2025 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Plätze	Oktober 24 Plätze	November 24 bis März 25 Plätze	April 25 Plätze
Kältehilfe gesamt	273	685	443
Davon Kältehilfe Notübernachtung (NÜ)	192	392	372
Davon Kältehilfe Nachtcafé	(21)* 81	(57)* 293	(26)* 71
Unsichere Objekte	150	150	150
Neue Objekte in Prüfung	50	50	50
Summe Kältehilfe	473	885	643
Ganzjährige Notübernachtung im Rahmen des ISP	307	307	307
Ganzjährige Notübernachtung Ohlauer Str. in Planung ab Mai 2024	88	88	88
24/7-Unterkunft	65	65	65
Summe	978	1.345	1108

Stand 05.04.2024

\*Die Plätze in Nachtcafés (NC) sind in absoluter Zahl in die Berechnung eingeflossen. Da diese Plätze jedoch nicht täglich, sondern nur an einem oder mehreren Tagen in der Woche zur Verfügung stehen ist der gewichtete Anteil in Klammern angegeben.

Wegfall von Plätzen im Vergleich zur vergangenen Saison

Standort	Platzzahl, die wegfällt
NÜ Am Containerbahnhof Reduktion von 120 auf 70 Plätze durch Umstellung auf den ganzjährigen Betrieb und Finanzierung im ISP mit fest verankerter Sozialbetreuung.	50

Damit wird das Angebot qualitativ verbessert.	
NÜ Ohlauer Str. Umstellung in ganzjährige NÜ ab 1. Mai 2024 Platzzahlerhöhung von 76 auf 88 Plätze	keine
NÜ Wrangelstraße 30 für Frauen  Immobilie steht nicht mehr zur Verfügung.	20
NÜ für Frauen, Wilhelmsruher Damm in Reinickendorf  Immobilie steht ggf. nicht mehr zur Verfügung aufgrund des voraussichtlichen Beginns der Sanierungsarbeiten	22

Die Abstimmungen zur finalen *Auflösung* der Pauschalen Minderausgaben (*PMA*) laufen aktuell noch.

Das Ziel, während der Kältehilfepériode von November bis März mindestens 1.000 Notübernachtungsplätze und im Oktober und April jeweils mindestens 500 Plätze als An- und Auslaufkapazität zur Verfügung zu stellen, bleibt bestehen.

- Die Suche nach Immobilien in der Kältehilfe bleibt eine Herausforderung. Diese resultiert daraus, dass Gewerbeimmobilien nur für einen begrenzten Zeitraum angemietet werden sollen, was für viele Vermieter\*innen aufgrund der Marktlage nicht erstrebenswert ist. Warum mietet der Senat diese Gewerbeimmobilien nicht für ein volles Jahr oder darüber hinaus an und nutzt diese zwischenzeitlich für die Kältehilfe und außerhalb der Kältehilfepériode für andere Nutzungen?

Zu 3.: In der Vereinbarung zur Umsetzung der Berliner Kältehilfe ([https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/vereinbarung\\_kaeltehilfe\\_senasgiva\\_bezirke\\_2023\\_unterzeichnet\\_web.pdf?ts=1705017668](https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/vereinbarung_kaeltehilfe_senasgiva_bezirke_2023_unterzeichnet_web.pdf?ts=1705017668)) wurde der Förderzeitraum sowie die förderfähigen Leistungen definiert und vereinbart. Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 1. Oktober und endet spätestens am 30. April des Folgejahres. Miete und Mietnebenkosten sind als förderfähige Leistungen als Bestandteil der Sachkosten berücksichtigt. Die Finanzierung der Kältehilfe erfolgt im Rahmen von Zuwendungen. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt. Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für Angebote der Kältehilfe mit dem Ziel, dass obdachlose Menschen aufgrund der kalten Witterung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden

(Erfrierungsschutz) und obdachlosen Menschen einen Startpunkt für die Annahme von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe zu bieten.

Das Land Berlin tritt insofern nicht direkt als Mieter auf, sondern als Zuwendungsgeber. Die Träger mieten als Zuwendungsempfänger die Immobilien an. Es besteht die Möglichkeit, dass außerhalb des Kältehilfezeitraumes durch die jeweiligen Träger andere Projekte in den Räumlichkeiten stattfinden können.

Berlin, den 03. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung